

BStGer BG.2024.52 vom 8. Oktober 2024

Bundesstrafgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.52

FR: TPF BG.2024.52 du 8 octobre 2024

IT: TPF BG.2024.52 del 8 ottobre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

- 8 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.48 vom 23. Dezember 2015 E. 2.1).

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO). Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO; forum praeventionis).

E. 2.2

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Wer (namentlich) eine Sache erwirbt, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, macht sich der Hehlerei schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 160 Ziff. 1 StGB).

E. 2.3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt.

Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 319 ff.). Ferner gilt der aus dem Legalitätsprinzip fließende Grundsatz in dubio pro durore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist

- 9 -

(vgl. u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.57 vom 1. Februar 2021 E. 2.2; BG.2020.51 vom 26. November 2020 E. 3; BG.2020.39 vom 23. September 2020 E. 3; je m.w.H.).

E. 3

Die Behörden des Kantons Luzern führen seit November 2021 ein Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Diebstahls von 12 Waffen, darunter die Pistole, Marke SIG, Typ P220. Am 18. Januar 2024, also nach ungefähr zwei Jahren, taucht diese Pistole plötzlich wieder auf. Nach den ersten Ermittlungen der Behörden des Kantons Obwalden kann C. den käuflichen Erwerb der gestohlenen Waffe weder durch Dokumente noch durch seine widersprüchlichen und vagen Angaben zum geltend gemachten Erwerbsgeschäft und zur Verkäuferschaft belegen (vgl. supra lit. B). Unter diesen Umständen ergeben sich mit dem Auffinden von Deliktsgut bei C. für das im Kanton Luzern geführte Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft zum ersten Mal direkte und somit weiterführende Hinweise auf einen – in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro durore – konkreten mutmasslichen Täter. Daran vermögen weder die Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern vom 18. März 2024 (Verfahrensakten OW, Dossier Nr. 7 Privatklägerschaft) noch die weiteren Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern (act. 4) etwas zu ändern. Insofern ist die Sache gerichtsstandsreif und zur Ermittlung des Gerichtsstands erweisen sich zusätzliche Ermittlungen, namentlich die Einvernahme von D., nicht als notwendig. Aufgrund der aktuellen Aktenlage erweist sich der Vorwurf, C. könnte sich des Diebstahls i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht haben, zusammenfassend nicht von vornherein als haltlos.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Luzern für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 10 -